



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 "B 256 Martin-Luther-Straße", 3. Änderung

Festsetzung Grünfläche

Bauvorhaben: Errichtung eines doppelseitigen Pylons auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 5, Flurstück 1424, Marienheide, Hauptstraße

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	08.07.2010			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines doppelseitigen Pylons in einer Größe von 15 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 5, Flurstück 1424 ist die Erteilung einer Befreiung erforderlich, da nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Grundstück Flurstück 1424 „Grünfläche“ ausgewiesen ist. Eine Werbeanlage ist auf einer solchen Fläche unzulässig. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des vg. Bebauungsplanes.

Vorliegend kommt eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in Betracht, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Errichtung der Werbeanlage in der Grünfläche steht einer geordneten baulichen Entwicklung nicht entgegen. Die Beeinträchtigung der Grünfläche wird durch Pflanz-, Ausgleichsmaßnahmen östlich des Fußgängerweges, der den Parkplatz quert im vorhandenen Böschungsbereich ausgeglichen. Nachbarliche Interessen werden nicht berührt.

Der Standort wurde gewählt, da an dieser Stelle der Pylon von der Verkehrsfläche am optimalsten aus beiden Richtungen gesehen werden kann. Durch den gewählten Standort ist der PKW-Verkehr auf dem Parkplatz nicht beeinträchtigt.

Der Straßenbaulastträger hat seine Zustimmung für den Standort zur Errichtung der Werbeanlage erteilt.

Anlage

### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Im Auftrag

Monika Krüger

Marienheide, 06.07.2010